



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 007-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.8

Eingereicht am: 20.01.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verkauf von Aktien der Hôpital du Jura bernois SA an die Swiss Medical Network

Mit einer Medienmitteilung vom 10. Januar 2020 haben der Regierungsrat und die Swiss Medical Network gemeinsam über den Entscheid des Regierungsrates informiert, der Swiss Medical Network 35 Prozent des Aktienkapitals des kantonalen Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) zu verkaufen. Der Vertrag sehe ausserdem eine Option für eine Mehrheitsbeteiligung der Swiss Medical Network an der HJB SA innerhalb von drei Jahren vor. Gemäss Regierungsratsbeschluss 1239/2016 vom 9. November 2016 ist die HJB SA bezüglich der Artikel 19 bis 31 SpVG gleich zu behandeln wie ein Regionales Spitalzentrum (RSZ).

Gemäss Artikel 21 Absatz 2 SpVG hält der Kanton kapital- und stimmenmässig die Mehrheit an den RSZ. Davon kann gemäss Absatz 3 abgewichen werden, wenn es für eine zweckmässige Versorgung nötig ist. Die Eigentümerstrategie des Kantons bezüglich der Regionalen Spitalzentren und der Regionalen Psychiatrischen Dienste gemäss Spitalversorgungsgesetz (Regierungsratsbeschluss 617/2018 vom 30. Mai 2018) formuliert als finanzpolitisches Ziel die Desinvestition von Kapitalanteilen unter Wahrung einer qualifizierten Mehrheit des Kantons von 66 2/3 Prozent, wenn sich Interessenten anbieten, die den übergeordneten Zielen und Anforderungen gemäss Kapitel A.4 genügen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie lautet der Übertragungsvertrag der Aktien an die Swiss Medical Network mit allfälligen Zusätzen?
2. Hat der Regierungsrat Zusicherungen in Bezug auf die Erteilung zukünftiger Leistungsaufträge gemacht?
3. Sind mit dem Vertrag Übertragungen von kantonalen Vermögenswerten vorgesehen?

4. Weshalb weicht der Regierungsrat mit dem Verkauf von 35 Prozent des Aktienkapitals von seiner Eigentümerstrategie ab (Wahrung einer qualifizierten Mehrheit des Kantons von 66 2/3 Prozent des Kapitals)?
5. Inwiefern erachtet es der Regierungsrat als für eine zweckmässige Versorgung nötig, der Swiss Medical Network die Mehrheit des Kapitals zu verkaufen?
6. Welche Bedingungen und Anforderungen stellt der Regierungsrat für die Option eines Verkaufs der Aktienmehrheit an die Swiss Medical Network?
7. Regierungsrat Pierre Alain Schnegg hat öffentliche Aussagen gemacht in Bezug auf mögliche weitere Veräusserungen und den Präjudizcharakter des Verkaufs. Wie beurteilt der Regierungsrat eine solche Aussage vor dem Hintergrund von Artikel 21 Absatz 3 des Spitalversorgungsgesetzes, der eine Mehrheitsveräusserung als Ausnahme bezeichnet und an Bedingungen knüpft?
8. Welche strategischen Überlegungen hat der Regierungsrat beim Verkaufsgeschäft angestellt in Bezug auf eine nochmalige Abstimmung in Moutier über die Kantonszugehörigkeit?
9. Mit welchen Auswirkungen der beabsichtigten Investitionen in die HJB auf den Basispreis (Baserate) rechnet der Regierungsrat? Hat er diesbezüglich als Mehrheitseigentümer eine entsprechende Bedarfsanalyse für die Versorgung durchgeführt? Und wie lautet diese?
10. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die erfolgte und zumindest für die Öffentlichkeit überraschende Kommunikation dem Informationsgesetz genügend Rechnung trägt? Und welche verwaltungsinternen Stellen werden bei einem solchen Verkauf involviert?

Verteiler

– Grosser Rat